

Copyright und elektronisches Publizieren Auf dem Weg zu vernünftigen Regelungen?

von Martin Grötschel



Das Committee on Electronic Information and Communication (CEIC) der International Mathematical Union (IMU) hat die Aufgabe, sich über die langfristige Informationsversorgung in der Mathematik Gedanken zu machen und Lösungsvorschläge hierfür zu erarbeiten. Das Kernthema ist natürlich „Elektronisches Publizieren“. Dazu gehören auch Copyright-Regelungen. Mit diesem Artikel beginnt eine kleine Serie von Aufsätzen, in denen ich (in meiner Funktion als eines von elf CEIC-Mitgliedern) die Empfehlungen des CEIC erläutern werde.

Die IMU hat bei ihrem Weltkongress ICM'98 in Berlin das CEIC¹ eingesetzt und ihm in den „Terms of Reference“² eine Liste von Aufgaben zugewiesen, die das CEIC bis zum ICM'2002 erledigen soll. Das generelle Ziel ist die Erarbeitung einer nachhaltigen Politik der IMU zum Thema „Elektronisches Publizieren“. Es geht insbesondere um die Festlegung einer tragfähigen Langfriststrategie und die Ausarbeitung konkreter Empfehlungen. Ihre Umsetzung soll Autoren eine solide Publikationsplattform bieten und zu einer dauerhaft sicheren Versorgung mit qualitativ hochwertiger mathematischer Literatur beitragen. Das Gesamtpaket der CEIC-Vorschläge wird der General Assembly der IMU im nächsten Jahr in Schanghai zur Entscheidung vorgelegt.

Das CEIC erarbeitet u. a. Empfehlungen zur elektronischen Präsentation von mathematischen Fachbereichen (Math-Net), zur Verwendung von Standards und Formaten (TeX, PDF, MathML, Dublin Core, RDF, TIFF, . . .), zur Organisation des elektronischen Angebots von Preprints und zur Archivierung digitaler Dokumente.

Die gesamte mathematische Literatur elektronisch verfügbar machen

Als ein zentrales Ziel wird das CEIC vorschlagen, die gesamte mathematische Literatur elektronisch verfügbar zu machen. Alle Mathematiker sollen dazu aufgefordert werden, ihre Veröffentlichungen ins Netz zu stellen. Wie dieser Vorschlag umgesetzt werden kann, welche „Akteure“ (Autoren, Fachbereiche, Bibliotheken, Fachinformationszentren, Verlage) wie daran beteiligt werden sollen, welche technischen und organisatorischen Probleme dabei zu lösen sind, wird Thema eines eigenen Artikels sein. Heute geht es ausschließlich um rechtliche Aspekte bei Forschungsartikeln.³

Darf man Artikel ins Netz stellen? Das Problem des Copyrights

Wenn CEIC empfiehlt, mathematische Artikel – und zwar nicht nur die Preprints sondern alle – ins Netz zu stellen, kommt natürlich sofort die Frage auf: Darf ich das denn? Klare Frage, aber leider kann man derzeit nur unklare Antworten geben. Woran liegt die Unsicherheit?

Das Hauptproblem liegt darin, dass sich (bisher) kaum ein mathematischer Autor über das Thema Copyright ernsthaft Gedanken gemacht hat. Das, ich muss es zugeben, trifft auch für mich selbst zu. Bei Buchveröffentlichungen habe ich jeweils lange mit meinem Verlag verhandelt, aber bei einem Paper? Wir reichen unsere Artikel bei einer Zeitschrift ein und, so ist es mir jedenfalls bisher ergangen, bekommen selten einen Copyright-Vertrag hierfür zur Unterschrift zugeschickt. Es wird in der Regel unterstellt, dass wir die meistens irgendwo im Kleingedruckten niedergelegten Verlagsbedingungen zur Veröffentlichung akzeptieren. Haben Sie diese jemals richtig gelesen? Ein Ziel dieses Artikels ist, Sie, liebe Leserin und lieber Leser, für dieses Thema zu sensibilisieren.

In den 80er Jahren begann die elektronische Herstellung von Literatur. CD-ROMs kamen auf, aber noch nicht die elektronische Distribution. Bei Artikeln, die vor 1990 veröffentlicht wurden, war elektronische Verfügbarmachung kein Thema; das gab es einfach noch nicht und wurde daher auch vertraglich nicht geregelt. Meine Schlussfolgerung daraus: Was nicht verboten ist, ist erlaubt.

Mit dem Beginn des Siegeszuges des World Wide Web zu Anfang der 90er Jahre wurde deutlich, welche ungeahnten, für die Wissenschaft großartigen Möglichkeiten sich eröffnen. Literatur kann zentral oder verteilt, im Volltext und mit Metadaten versehen, so

¹ Siehe <http://www.ceic.math.ca> zur Information über dieses Komitee

² Siehe http://www.mathunion.org/IMU_Committees/CEIC.html

³ Die Copyright-Checkliste des CEIC (eine vorläufige Version ist derzeit unter <http://www.maths.qmw.ac.uk/~wilfrid/copyright.html>) zu finden, behandelt auch Bücher und andere Publikationsorgane.

elektronisch gespeichert werden, dass man sie über Suchmaschinen, zentrale oder dezentrale Dienste effizient finden, durchsuchen und herunterladen kann. Phantastische Möglichkeiten der effizienten Bearbeitung von Literatur eröffnen sich – zumindest im Prinzip.

Was für viele Fortschritt ist, ist für andere Gefahr. Zwei Gefahren werden immer wieder genannt: bequeme Möglichkeit des Diebstahls geistigen Eigentums (Angst des Autors), Zerstörung des lukrativen Marktes wissenschaftlicher Zeitschriften (Angst der Verlage). Ich will das hier nicht weiter kommentieren.

Der heutige Zustand ist verwirrend. Es gibt kommerzielle Verlage, die sich eine absurde Ansammlung von Rechten bei Einreichung eines mathematischen Artikels sichern (inklusive Verfilmungsrechte und das Recht auf Verwertung in noch nicht erfundenen Medien). Es gibt Zeitschriften, herausgegeben von kommerziellen Verlagen oder wissenschaftlichen Gesellschaften, die den Autoren erlauben, eine elektronische Version des veröffentlichten Artikels auf ihren Homepages bereitzustellen. Es gibt aber auch wissenschaftliche Gesellschaften, deren Zeitschriften sich weigern, ein Paper zu veröffentlichen, das irgendwann einmal als Preprint elektronisch im Internet angeboten wurde. Wenn Sie einen Artikel bei einer Zeitschrift zur Veröffentlichung einreichen, passen Sie also bitte auf, worauf Sie sich da einlassen.

Die CEIC-Empfehlung

CEIC ist der Meinung, dass jedem Autor eines Zeitschriftenartikels das Recht eingeräumt werden soll, ein Reprint (natürlich korrekt zitiert) elektronisch über eine Institution seiner Wahl bereitzustellen. Das kann über die eigene Homepage geschehen, den Fachbereichserver oder eine andere Institution, der der Autor zutraut, das elektronische Dokument „pfeiflich“ zu behandeln.

Eigene Erfahrungen

Ich selbst bin bei rund 10 Zeitschriften als Associate Editor aktiv und habe festgestellt, dass einige (auch nichtkommerzielle) Verlage sehr restriktiv vorgehen. Sie verlangen z. B., dass ein Autor nach Veröffentlichung seines Artikels die Preprint-Version des Papers (die in meinem Falle im Preprint-Server des Konrad-Zuse-Zentrums für Informationstechnik aufliegt) gelöscht wird. Ich habe einige dieser Regeln (ich muss auch das zugeben) bisher gar nicht bemerkt. Das liegt auch daran, dass die Bedingungen im Laufe der Zeit verändert werden, ohne dass die Herausgeber informiert werden. Wer hat schon Zeit und Lust, sich an-

dauernd um Formalien dieser Art zu kümmern? Wir sollten das aber tun!

Ich werde jetzt versuchen, die Politik derjenigen Zeitschriften, auf die ich einen gewissen Einfluss habe, in Bezug auf die elektronische Verfügbarmachung von Artikeln zu ändern. Verlagsverträge sind keine Naturgesetze, sie können verhandelt und geändert werden. Das Ziel muss die effiziente Versorgung der Wissenschaft mit qualitativ hochwertiger Information sein. Wir müssen auch an Nachhaltigkeit und Langfristigkeit denken. Ich möchte in 20 Jahren noch Artikel elektronisch lesen können, die heute geschrieben werden. Sie vermutlich auch?

Meine bisherigen Erfahrungen mit Verlagen sind positiver als die oben beschriebene harte Haltung andeuten mag. Wenn Ihnen unklar ist, ob es Ihnen rechtlich erlaubt ist, ein Paper, beispielsweise aus dem Jahre 1994, ins Netz zu stellen, fragen Sie doch einfach einmal nach. Diskussionen über langfristige Aspekte des wissenschaftlichen Publikationswesens mögen auch diejenigen überzeugen, die ihr Handeln derzeit nur an kurzfristigen ökonomischen Interessen ausrichten.

Copyright-Musterverträge

Nach der oben skizzierten Lageanalyse und der prinzipiellen Entscheidung für eine Politik des offenen elektronischen Angebots, wollte das CEIC Musterverträge für Autoren von wissenschaftlichen Büchern und Zeitschriftenartikeln erarbeiten.

Dieses Unterfangen hat sich jedoch – im internationalen Rahmen – als völlig hoffnungslos herausgestellt. Die Rechtssysteme sind einfach zu unterschiedlich. Eine Regelung, die unter allen Umständen in einem amerikanischen Verlagsvertrag enthalten sein muss, kann in Deutschland völlig sinnlos sein (oder umgekehrt). Derartige Verträge beziehen sich immer auf die nationalen Rechtsvorschriften (Urheberrechtsgesetz, Copyrightgesetz, ...). Verschiedene Länder haben nach Inhalt und Philosophie sehr unterschiedliche, zum Teil unvereinbare Vorstellungen.

Ein Aufruf der IMU

Das CEIC hat sich stattdessen zu einem proaktiven Schritt entschlossen. Das CEIC ruft alle mathematischen Autoren auf, erst zu lesen, was sie unterschreiben (eine triviale Selbstverständlichkeit, eigentlich) und wenn nötig, Vertragsänderungen vorzunehmen. Dazu muss man natürlich wissen, was man will.

Hierzu hat das CEIC (mit Wilfrid Hodges als Hauptautor) ein Papier mit dem Titel verfasst *What do you*

want from your publisher?, in dem (fast) alle Punkte aufgeführt wurden, die bei einem Vertragsverlag berücksichtigt werden sollten. Ein Vertrag ist nichts anderes als eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Wir, in unserer Funktion als Autoren, haben dabei die Möglichkeit, unsere Vorstellungen umzusetzen.

Nachfolgend ist die Kurzfassung des Aufrufs, das *Executive Summary for Authors of Research Papers in Journals*, abgedruckt. Dieses Executive Summary formuliert die offizielle Position der IMU zu diesem Thema. Das Executive Committee der IMU hat diese Zusammenfassung in seiner Sitzung am 14. und 15. Mai 2001 in Princeton verabschiedet. Der volle Text der *Copyright Checklist for Mathematical Authors* ist unter <http://www.maths.qmw.ac.uk/~wilfrid/copyright.html> zu finden.

Mein persönlicher Aufruf an alle mathematischen Autoren lautet wie folgt: Sichern Sie sich in jedem Fall das Recht, ein Reprint Ihres publizierten Artikels

elektronisch bereitstellen zu dürfen. Tragen Sie aber auch dazu bei, Mehrdeutigkeit und Verwirrung zu vermeiden. Geben Sie immer präzise an, wo das Paper veröffentlicht wurde, ob Ihre elektronische Version die Endversion des Papers darstellt oder ob Sie nur eine Vorversion (Preprint) anbieten. All dies ist wichtig, um korrekt und verlässlich zitieren zu können. Wenn Sie ein Reprint elektronisch anbieten (und dazu fordere ich besonders nachdrücklich auf), sorgen Sie bitte dafür, dass es strukturiert (mit Metadaten versehen und dadurch elektronisch durch Suchmaschinen leicht auffindbar) dauerhaft zugreifbar ist. Vorschläge hierzu folgen in einem der nächsten Artikel zu den CEIC-Aktivitäten.

Adresse des Autors

Prof. Dr. Martin Grötschel
Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik
Takustraße 7
14195 Berlin
groetschel@zib.de

What do you want from your publisher?

Executive summary for authors of research papers in journals

Endorsed by the Executive Committee of the IMU in its 68th's session in Princeton, NJ, May 14–15, 2001)

The number of mathematical papers that are stored or circulated as electronic files is increasing steadily. It is important that copyright agreements should keep in step with this development, and not inhibit mathematical authors or their publishers from making best use of the electronic medium together with more traditional media. While most mathematicians have no desire to learn the subtleties of copyright law, there are some general principles that they should keep in mind when discussing copyright for research papers with their publishers.

1. A copyright agreement with your publisher is a bargain struck between his interests and yours. You are entitled to look out for your interests. Most journal publishers have a standard copyright form, and may be unwilling to vary it for individual authors. But nothing prevents you from asking, if you see room for improvement. Pressure from authors may lead publishers to change their standard contracts.
2. Three groups of people have an interest in your paper:
 - a. Yourself and your employer (who

may in some countries be automatically the original copyright holder and hence a party to the copyright agreement);

- b. The journal publisher;
 - c. Users of paper who are not parties to the copyright agreement, including readers and libraries.
- One of the main purposes of your copyright agreement is to control how your publisher or you make the paper available to this third group. Publishers will hardly allow individual authors to dictate agreements with libraries. But if you know that a certain journal publisher makes life hard for libraries, you can take this into account when choosing where to submit your paper.
3. There is no ideal copyright agreement for all situations. But in general your agreement should contain the following features:
 - a. You allow your publisher to publish the paper, including all required attachments if it is an electronic paper.
 - b. You give your publisher rights to authorize other people or institutions to copy your paper under

reasonable conditions, and to abstract and archive your paper.

- c. Your publisher allows you to make reprints of the paper electronically available in a form that makes it clear where the paper is published.
 - d. You promise your publisher that you have taken all reasonable steps to ensure that your paper contains nothing that is libellous or infringes copyright.
 - e. Your publisher will authorize reprinting of your paper in collections and will take all reasonable steps to inform you when he does this.
4. Should you grant full copyright to the publisher? In some jurisdictions it is impossible to transfer full copyright from author to publisher; instead the author gives the publisher an exclusive right to do the things that publishers need to do, and these things need to be spelt out in the agreement. This way of proceeding is possible in all jurisdictions, and it has the merit of being clear and honest about what is allowed or required.